

Satzung Fussballverein Herbolzheim 1919 e.V. (ab 14.05.2014)



§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1919 gegründete Fußballverein Herbolzheim e.V. hat seinen Sitz in 79336 Herbolzheim. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Emmendingen unter der Nummer VR 59. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Fußballsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Besondere Aufwendungen können mit einer „Ehrenamtspauschale“ beglichen werden.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Entstehende Auslagen können den Vorstandsmitgliedern und Vereinsmitglieder erstattet werden. Dazu ist ein entsprechender Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung laut „§2 Zweck“.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Bar- oder Sachzuwendungen.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Südbadischen Fußballverein e.V. und dessen Dachverband ergänzend.

Satzung Fussballverein Herbolzheim 1919 e.V. (ab 14.05.2014)



§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Verein hat ausübende (aktive) und unterstützende (passive) Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahren.

§ 6 Ehren-Mitgliedschaft

Mitglieder, die sich im Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben, können durch Beschluss der „Geschäfts-führenden Vorstandschaft“ vorgeschlagen und durch Mehrheitsbeschluss der Jahres-Generalversammlung bestätigt werden. Es genügt hierbei jeweils einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Voraussetzung für eine Ehrenmitgliedschaft ist allerdings

§ 6.1. eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 30 Jahren

§ 6.2. eine Vorstandstätigkeit von mindestens 15 Jahren

Oder

§ 6.3. ein außerordentlicher Einsatz für die Belange des Vereines:

In diesem Falle gelten die Paragraphen „5.1“ sowie „5.2“ als nichtig. Es bedarf zur Ernennung allerdings sowohl

- eines 100%-igen Vorschlags der „Geschäftsführenden Vorstandschaft“
- einer 100%-igen Bestätigung der „Gesamtvorstandschaft“ (Kein Vorschlagsrecht)
- einer 75%-igen Bestätigung der „Jahres- oder Generalversammlung“

Ehrenmitglieder, die Ehren-Vorsitzenden sowie die Ehrenpräsidenten erhalten Zugang und Einladungen zu sämtlichen Sitzungen der „Gesamtvorstandschaft“. Es obliegt ihnen allerdings kein Stimmrecht in der „Geschäftsführenden Vorstandschaft“.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Satzung Fussballverein Herbolzheim 1919 e.V. (ab 14.05.2014)



Der Austritt erfolgt nicht automatisch aus der Abmeldung aus dem Spielbetrieb (Vereinswechsel oder Abmeldung)

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) und Jugendlichen werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die „Geschäftsführende Vorstandschaft“
besteht aus den bei den 2-jährig stattfindenden Generalversammlungen gewählten Vorstandsmitgliedern.
- die „Gesamtvorstandschaft“
besteht aus der
 - „Geschäftsführende Vorstandschaft“
 - Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden, den Führungen der beiden Fördervereine
 - von Präsident oder 1. und/oder 2. Vorsitzenden geladenen „besonderen“ Gästen

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereines sind die ordentlichen Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung und Generalversammlung).

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines neuen Geschäftsjahres statt, ebenfalls die Generalversammlung mit Neuwahlen im Turnus von zwei Jahren.

Die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch Einladung der „Geschäftsführenden Vorstandschaft“ mit der Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Herbolzheim.

Satzung Fussballverein Herbolzheim 1919 e.V. (ab 14.05.2014)



Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresberichte
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung
- Neuwahlen (alle zwei Jahre)
- Anträge
- Verschiedenes

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vorher schriftlich der „Geschäftsführenden Vorstandschaft“ vorliegen.

Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind die Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten geleitet. Bei Abwesenheit durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden der „Geschäftsführenden Vorstandschaft“ .

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Bei Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Einberufen kann die „Geschäftsführenden Vorstandschaft“ oder der Präsident. Die „Geschäftsführende Vorstandschaft“ ist auch verpflichtet einzuberufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Satzung Fussballverein Herbolzheim 1919 e.V. (ab 14.05.2014)



Einladungsfristen sowie Abstimmungen haben entsprechend einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung der „Geschäftsführenden Vorstandschaft“
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 12 Die vertretenden Vorsitzenden

Die „Vorstandschaft“ im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und 1. Vorsitzenden sowie dem 2. Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied dieses „Führungs-Gremiums“ ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 13 Die „Geschäftsführende Vorstandschaft“

Die „Geschäftsführende Vorstandschaft“ besteht aus:

- Präsident
Aufgabe: Vertritt den Verein nach außen
Korrespondenz mit Verband
Einberufung von Sitzungen und Versammlungen.
Leitet diese Sitzungen
- 1. Vorsitzender (Sport)
Aufgabe: 1. Stellvertreter des Präsidenten.
Hauptverantwortlicher für den Bereich: Sport
- 2. Vorsitzender (Wirtschaft)
Aufgabe: 2. Stellvertreter des Präsidenten.
Hauptverantwortlicher für den Bereich: Wirtschaft und Veranstaltungen
- Schriftführer
Aufgabe: Schriftverkehr mit Verband und anderen Institutionen
Mitgliederverwaltung
Passwesen
- Finanzen/Marketing
Aufgabe: Führt die Finanzen des Vereines
Buchhaltung
Vorsitzender des „Finanz-und Marketing-Ausschusses“

Satzung Fussballverein

Herbolzheim 1919 e.V. (ab 14.05.2014)



- **Spielausschuss-Vors.**
Aufgabe: Ansprechpartner für Spieler des "Aktiven Kaders"
Gespräche mit Spielern und Trainern
Vorsitzender des Spielausschusses
- **Spielausschuss-Mitglied (Stellvertr.)**
Aufgabe: siehe Spielausschuss
- **Jugendausschuss-Sprecher Offen (Stand 14.05.2014)**
Aufgabe: Beschreibung erfolgt in der Jugendversammlung
- **Presseausschuss-Vors.**
Aufgabe: Pressesprecher (Presse/Doppelpass)
Beiträge für Homepage
Stadionheft
- **Presseausschuss-Mitgl.**
Aufgabe: siehe Presseausschuss
- **Frauenbeauftragte 1**
Aufgabe: Ansprechpartner für Spielerinnen des "Frauen Kaders"
Gespräche mit Spielerinnen und Trainern
Vertretung der Interessen "Frauen/Mädchen" in geschf. Vorstandschaft
- **Frauenbeauftragte 2**
Aufgabe: Ansprechpartner für Spielerinnen des "Frauen Kaders"
Gespräche mit Spielerinnen und Trainern
Vertretung der Interessen "Frauen/Mädchen" in geschf. Vorstandschaft
- **Beisitzer (Technik)**
Aufgabe: Ansprechpartner für technische Probleme
Koordiniert und vergibt Aufträge
- **Beisitzer (Jugendförderv.)**
Aufgabe: Vertritt Interessen des "Förderverein Jugend FVH"
- **Beisitzer (Homepage)**
Aufgabe: Koordiniert die Mitglieder der "Homepage-Gruppe"
Absprache mit Presse-Ausschuss
- **Beisitzer (Wirtschaft)**
Aufgabe: Unterstützt den WA-Vorsitzenden bei Planungen etc.
- **Beisitzer (Finanzen)**
Aufgabe: Unterstützt den F/M-Vorsitzenden bei seinen Aufgaben
- **Mannschaftsbetreuer**
Aufgabe: Betreuung der "Aktiven" bei Spielen
- **Platzkassierer „1“**
Aufgabe: Einzug des Eintrittes bei Heimspielen
(Bei mehreren „Aktiven-Mannschaften im Spielbetrieb (Frauen und „Zweite“)
- **Platzkassierer „2“**
- **Platzkassierer „3“**
- **Beisitzer (Passive)**
Aufgabe: Vertritt die Interessen der Passiven
- **Beisitzer (Passive)**
Aufgabe: Vertritt die Interessen der Passiven

Satzung Fussballverein Herbolzheim 1919 e.V. (ab 14.05.2014)



§ 14 Gesamtvorstandschaft

Der erweiterte Vorstand, die „Gesamtvorstandschaft“, besteht aus:

- Den Mitgliedern der „Geschäftsführenden Vorstandschaft“
- den Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse,
- den Kassenprüfern,
- dem stellvertretenden Jugendleiter,
- den Vertretern der Jugendmannschaften,
- den Spielführern der aktiven und AH Mannschaften,
- den Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- den Platzkassierern,
- dem Stadionsprecher,
- dem Vertreter der FVH Marketing GbR.
- Einladungen des Präsidenten, 1. oder 2. Vorsitzenden

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten der „Vorstandschaften“

Die „Geschäftsführenden Vorstandschaft“ ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Erstellung der Jahresberichte, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitglieder,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

Die „Geschäftsführenden Vorstandschaft“ berichtet über den momentanen Stand des Vereins.

Die „Gesamtvorstandschaft“ erörtert anstehende Probleme, unterbreitet Verbesserungsvorschläge und regt Beschlussfassungen an.

§ 16 Wahl der „Geschäftsführenden Vorstandschaft“

Die „Geschäftsführenden Vorstandschaft“, die einzelnen Mitglieder der Ausschüsse sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt die „Geschäftsführenden Vorstandschaft“ ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Eine Personalunion zwischen dem Präsidenten, 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden ist unzulässig. Ansonsten können höchstens zwei Ämter in Personalunion ausgeübt werden.

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sind Kraft ihres Amtes Mitglieder der „Geschäftsführenden Vorstandschaft“ und sind durch die Mitgliederversammlung zu

Satzung Fussballverein Herbolzheim 1919 e.V. (ab 14.05.2014)



bestätigen. Ihre Wahl erfolgt durch die Jugendvollversammlung, welcher durch eine der Mitgliederversammlungen bestätigt werden muss.

Sonstige Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die „Geschäftsführende Vorstandschaft“ ernannt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 17 Vorstandssitzungen

Die „Geschäftsführenden Vorstandschaft“ beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

Falls Vorsitzende der einzelnen Ausschüsse verhindert sind, müssen sie einen Vertreter benennen.

Die „Geschäftsführenden Vorstandschaft“ ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder oder das Plenum aus „Präsident UND 1. Vorsitzenden UND 2. Vorsitzenden anwesend sind. Die „Geschäftsführenden Vorstandschaft“ entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
Bei dessen Abwesenheit die des 1. Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

WICHTIG:

Sollte der Verein sich in der Situation von Verbindlichkeiten oder Darlehen oder sonstiger Auflagen finanzieller Art befinden, ergibt sich ein Vetorecht des

- Präsidenten („Allein-Veto-Recht“ ohne Zustimmung der jeweils anderen)
- des 1. UND des 2. Vorsitzenden (kein „Allein-Veto-Recht“ ohne Zustimmung des jeweils anderen)

Dieses Vetorecht greift für finanzielle Entscheidungen ab 5.000,- € /Geschäftsjahr (Kalenderjahr)

Bei Zuwiderhandlungen haften die Anwesenden der „Geschäftsführenden Vorstandschaft“, die der entsprechenden Handlung zugestimmt hatten.

§ 18 Protokollierung

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung sowie einer Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshaupt-Generalversammlung zu

Satzung Fussballverein Herbolzheim 1919 e.V. (ab 14.05.2014)



berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 20 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wurde. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Ergänzung zur Satzung des FV Herbolzheim 1919 e.V. § 21 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Als Mitglied des übergeordneten Verbands, z.B. WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, eMail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein.

4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Satzung Fussballverein

Herbolzheim 1919 e.V. (ab 14.05.2014)



5. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, im Amtsblatt der Gemeinde benennen, im Schwarzwälder Bote, ggf. weitere? Informationsblatt der Gemeinde benennen, auf der Facebook-Seite der/des Vereinsname) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.